



Beschluss(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Ines ANGER-KOCH und Dr. Wolfgang AIGNER, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23.11.2006 zu Post 2 der Tagesordnung,

betreffend Pflegeelternschaft zum Wohle des Kindes

Bei der Vermittlung von Pflegeplätzen für Kinder und Jugendliche sind die genauen Regeln des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes einzuhalten. Das Kindeswohl steht dabei eindeutig im Vordergrund:

§ 21 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz

(1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegeeltern (Pflegepersonen) auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.

Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen übernehmen mit der Übernahme der Pflegeelternschaft eine große Verantwortung. Das Kindeswohl – welches durch die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Pflegekindes gesichert werden soll – steht unbestritten im Mittelpunkt. Ein Verhältnis, das dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommt, kann – entsprechende Eignung vorausgesetzt – bei (heterosexuellen) Paaren wie auch bei Einzelpersonen gewährleistet werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich für eine Präzisierung des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes dahingehend aus, dass die Pflegeelternschaft bzw. die Aufnahme eines Pflegekindes nur für heterosexuelle Paare oder Einzelpersonen vorgesehen wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 23.11.2006

Ines Anger-Koch
Wolfgang Aigner
Ulrich